

INFO

Analyse der Mainzer Beschlüsse	2
GEW = SPD-Richtungsgewerkschaft	4
Dokumente	5
Den Kampf gegen die Mainzer Beschlüsse organisieren	7

der Initiative gegen Berufsverbote und Unvereinbarkeitsbeschlüsse

30 Pfg Nr.5 Sept.1974

V. Mitgliedschaft

§ 8

1. Die Mitgliedschaft in der GEW wird durch den Eintritt zu einem ihrer Verbände oder in eine Gruppe (§ 7, 2.) begründet.
2. Die Mitgliedschaft kann durch:
 - a) durch den Austritt
 - b) durch die Ausscheidung
 - c) durch die Ausscheidung
3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - c) satzungswidriges Verhalten.

VI. Schiedskommission

§ 9

1. Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission.
- Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung bzw. von der jeweiligen Vertreterversammlung des Landesverbandes gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens 3 Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.

bandes gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens 3 Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreter an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder Stellvertretern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der ständigen Mitglieder ist der Antragsteller und ein Gegner benannt. Die Schiedskommission entscheidet am Tage der Wahl mindestens

Sc. ihre nicht der GEW. rung sein. der von Orga

Wahrnehmung eines ständigen oder tretenden Mitglieds Schiedskommission schlossen.

Die Schiedskommissionen gehen nicht öffentlich.

3. Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern. Die von Organen oder Stellvertretern gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie

gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind Organe der Landesverbände und ihrer Gliederungen im Bereich ihrer Zuständigkeit oder Betroffenheit.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören; Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten; Verstöße von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind Berufungsführer, Organe der GEW und Organe der Landesverbände.

Entscheidungen der Kommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Schiedskommission können durch den Ausschuss mit

mindestens Mitglieder

ben wer-

Schiedskommissionen, die von ihnen Sanktionen verhängen. Die Schiedskommission regelt, die der Hauptausschuss bis zu einer Verabschiedung durch die Vertreterversammlung vorläufig beschließt.

Auf der vorletzten Bundesvertreterversammlung der GEW 1971 in Kiel wurde beschlossen, auf der folgenden Vertreterversammlung in Mainz 1974 eine neue Satzung für die GEW zu verabschieden. Als Voraussetzung dafür sollte eine breite Beratung aller Anträge durch alle Gliederungen der GEW stattfinden. Deshalb wurde die Bekanntgabe aller Anträge ein Jahr vor der Mainzer Bundesvertreterversammlung - also im Frühjahr 1973 - verbindlich festgelegt.

WIE SAH DIE DISKUSSION IN DER GEW AUS?

WELCHE INFORMATIONSPOLITIK VERFOLGTE DER HAUPTAUSSCHUSS?

Die GEW-Mitglieder insgesamt erfahren zum ersten Mal in der Mai-Nummer 1974 von "Erziehung und Wissenschaft", daß ihre Organisation vor "entscheidenden Beschlüssen" stehe. Die Anträge des Hauptausschusses werden knapp angedeutet. Nur durch Zufall erfahren GEW-Mitglieder vor dem 1. Mai, daß schon die Anträge des Hauptvorstandes vorliegen:

- Als eine Hamburger Kollegin der Fachgruppe Gymnasien sich in der Geschäftsstelle des Landesverbandes aufhält, erhält sie Einblick in die Anlage 1 zum Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses der GEW vom 23./24. März 1974. Sie entdeckt die Anträge und hektographiert sie. Auf der Fachgruppensitzung vom 6.5.74 der Fachgruppe Gymnasien Hamburg kommt heraus, daß die Landesvorstandsmitglieder diese Anlage bereits vor der letzten Fachgruppensitzung vom 8. April gekannt haben!

- Vor ihrer Auflösung informiert die Bundesassistentenkonferenz in einem Brief die Fachgruppen Hochschule und Forschung über die Anträge des Hauptausschusses. Nicht durch ihre eigene Organisation, sondern von außen erfahren die einfachen GEW-Mitglieder über die Machenschaften des Vorstands!

Verhinderung der Diskussion in der GEW - Ausschaltung fortschrittlicher Kollegen

Es ist festzuhalten, daß der Zeitpunkt für die Hinweise auf die entscheidenden Beschlüsse in "Erziehung und Wissenschaft" so gewählt wurde, daß keine Diskussion in den Untergliederungen der GEW durchgeführt werden konnte. Die Wahl der Delegierten - soweit sie überhaupt stattfand - erfolgte im wesentlichen ohne die Kenntnis der Anträge des Hauptausschusses.

Wo dennoch versucht wurde, eine Wahl der Delegierten und eine Beratung über die Anträge durchzuführen, so konnte das nur gegen den erbitterten Widerstand von Landes- und Stadtverbänden geschehen. Die hier zur Anwendung gebrachten Methoden waren Abwürgen der Geschäftsordnung, Verzögerung anderer Tagesordnungspunkte bis zum Abblasen der Monatsversammlung - so geschehen in Dortmund, wo der Stadtverband kurzerhand die Monatsversammlung verhinderte, weil der Kongreß "Interschul" ihn angeblich so mit Arbeit belastete. Versuche, die Diskussion in die Publikationsorgane der GEW zu tragen, wurden unterdrückt. Ein Beispiel liefert unfreiwillig die Redaktion von "Erziehung und Wissenschaft" in Nr. 9 (September), S. 10. Hier wird, jetzt, nachdem die Anträge in Mainz durchgepeitscht wurden, die "Strukturreform" der GEW zur "Diskussion" gestellt mit einem Artikel, der der Redaktion rechtzeitig vor dem Mainzer Kongreß vorlag, aber aus "Raumgründen" nicht veröffentlicht wurde.

Wen wundert es, daß nach solcher Informationspolitik und derartigem Willensbildungsprozeß die Mainzer Bundesvertreterversammlung eine willige Abstimmungsmaschinerie für den Hauptausschuß war?

Sind doch zunächst einmal 70 von 400 Delegierten die Mitglieder des Hauptausschusses, die sich die Richtigkeit ihrer Politik bestätigen. Als zusätzliche Sicherung wurden in den meisten Landesverbänden die Vertreter weitgehend von den Vorständen bestimmt und von der Vertreterversammlung bestätigt. Aus Baden-Württemberg waren alle 59 "Vertreter" auf diese Weise bestimmt. Letztes Mittel zur Ausschaltung nicht genehmer Kräfte war das Mandatsprüfungsverfahren, wo ein Bremer Delegierter das Mandat entzogen bekam, weil er an der als gewerkschaftsschädigend

bezeichneten 1. Mai-Demonstration des KBW teilgenommen hatte.

Der Verlauf der Vertreterversammlung offenbarte nochmals das Ziel der Gewerkschaftsführung, die Basis auszuschalten und die Opposition in der GEW zu unterdrücken.

Nachdem die Anträge auf Nichtbefassung und der Antrag der Überweisung des Materials zur Satzungsänderung in die Landesverbände und in die Reformkommission abgelehnt worden war, wurde sofort mit der Beratung der einzelnen Ziffern begonnen. Eine Beratung über die Gesamtkonzeption der Satzungsänderungen wurde nicht zugelassen. In der Regel wurden die Abänderungen oder Ergänzungen zum Antrag des Hauptausschusses ebenso abgelehnt wie die Beibehaltung der Satzung. In der Annullierung von Beschlüssen und Wiederholung von Abstimmungen zu günstigeren Zeitpunkten, wenn eine Abstimmung nicht positiv für den Hauptausschuß ging, zeigte sich der Vorstand nicht zimperlich. Musterbeispiel dafür ist die Abstimmung über die Genehmigungspflicht für eintägige Warnstreiks auf Landesebene durch den Bundesvorstand. Als die Zweidrittelmehrheit für die Satzungsänderung verfehlt wurde, weil einige Delegierte nicht anwesend waren, wurde am nächsten Tag diese Abstimmung angefochten und mit dem gewünschten Ergebnis wiederholt. Bei der Beratung der Einrichtung von Schiedskommissionen wurde dem Berliner Gastdelegierten und Satzungsexperten Dr. Schoele das beantragte Rederecht nicht zugestanden - dafür genügten 30 Gegenstimmen.

Eine eklatante Mißachtung demokratischer Prinzipien wurde auch bei der Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission vorgeführt: obwohl vielen Delegierten kein Kandidat bekannt war, wurde eine Kandidatenbefragung mit der Begründung verweigert, daß die Kandidaten nicht anwesend seien. Doch selbst eine Kandidatenvorstellung wurde nicht zugelassen, da die Mehrheit der Delegierten - wegen vorher getroffener Absprachen - zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung nicht mehr bereit waren.

Ermächtigungsgesetz für die GEW-Führung

1. § 5, Abs. 6 alte Satzung

"Die Durchführung von Warnstreiks bei nur eintägiger Dauer kann von den Landesverbänden beschlossen werden. Sie hat sich an den Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe zu orientieren..."

neue Satzung

"Die Durchführung von Warnstreiks hat sich an den Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe zu orientieren..."

In der neuen Satzung ist der erste Satz weggelassen. In Zukunft können die Landesverbände Warnstreiks von eintägiger Dauer nicht mehr selbst beschließen, denn die "Richtlinien" von 1971 bestimmen unter II, 1 für jeglichen Streik:

"Die Ausrufung eines Streiks erfolgt durch den Hauptvorstand. Er bestimmt insbesondere den

Bereich, die Art und Dauer des Kampfes..."

Das bedeutet, daß in Zukunft nur noch der Hauptausschuß für die Landesverbände einen Warnstreik beschließen kann, obwohl doch die Landesverbände eine genauere Einschätzung der Kampfbedingungen haben. Mit diesem Beschluß will der Bundesvorstand Kampfmaßnahmen auf Landesebene verhindern und die Kampfbereitschaft der GEW-Mitglieder ersticken. Des weiteren wird der Landesvorstand erfahrungsgemäß gegen einen Streik auftretend - aus der Schußlinie der Kritik der Landesverbandsmitglieder genommen. Der Hauptausschuß ist weniger leicht angreifbar als der Landesvorstand.

2. § 6, Abs. 3c alte Satzung

"Studierende, die sich auf die oben genannten Berufe vorbereiten, werden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen."

neue Satzung

Zusatz: Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden vom Hauptausschuß festgelegt

In der alten Satzung waren die Studenten auch schon außerordentliche Mitglieder, jedoch war es den Landesverbänden überlassen, ihre Rechte und Pflichten zu bestimmen. So sind in Nordrhein-Westfalen laut Satzung die Studenten ordentliche Mitglieder. Hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß die Studenten eine Stärkung der fortschrittlichen Kräfte in der GEW bilden, so richtet sich die Einschränkung der neuen Satzung klar gegen die fortschrittlichen Kräfte insgesamt in der GEW.

3. § 7, Abs. 3 alte Satzung

"Aus der GEW ausscheidende Landesverbände verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, auch die Ansprüche auf das Verbandsvermögen."

neue Satzung

Gestrichen

Zusatz: "Oberstes Organ der Landesverbände ist die Vertreterversammlung Über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der Landesverbände ent-

scheidet die Vertreterversammlung des zuständigen Landesverbandes." Mit diesem Zusatz wird als neuer Eingriff in das organisatorische Leben der Landesverbände das oberste Organ für alle Landesverbände einheitlich geregelt. Dies richtet sich vor allem gegen Hamburg, wo es bisher als oberstes Organ immer noch eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gab. Abschaffung der Hauptversammlung bedeutet Abschaffung von demokratischer Beratung und Beschlussfassung.

4. § 7, Abs. 4: alte Satzung

"Unter Beachtung dieser Satzung regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbständig, insbesondere verwalten sie ihr Vermögen selbst.

neue Satzung: gestrichen

"Als Gliederungen der GEW sind die Landesverbände verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der GEW durchzuführen."

Waren die Landesverbände durch die alte Satzung aufgerufen, unter Beachtung der Satzung selbstständig gemäß den unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Ländern für die Interessen ihrer Mitglieder einzutreten, eigenständige organisatorische Bedingungen zu schaffen, so werden die Landesverbände nun zu Handlangern der Beschlüsse der übergeordneten Ebenen degradiert. Nicht mehr nur die Einhaltung, sondern auch die Durchführung der Satzung und Beschlüsse wird den Landesverbänden aufgegeben. Damit besteht schon bei Nichtbeteiligung an der Durchführung eines Hauptausschusses die Möglichkeit des Ausschlusses wegen satzungswidrigen Verhaltens. Rigidis zentralisiertes Abwürgen tritt an die Stelle, Mitglieder zum eigenständigen Handeln zu ermuntern.

5. § 8, Abs. 4: neue Satzung

"Die Gründe für einen Ausschluss sind:
a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
c) satzungswidriges Verhalten"

alte Satzung

Ausschlussverfahren waren Angelegenheit der Landesverbände

"Arglistige Täuschung bei der Aufnahme" - ist laut neuer Satzung ein Ausschlussgrund. Diese Bestimmung läßt auf die Anwendung von Reversen bei der Aufnahme, wenn nicht sogar Verhören - ähnlich der Sonderverhöre bei Referendarbewerbungen - schließen.

Wie, so fragen wir, will eine solche Organisation überhaupt noch ein Instrument des Kampfes gegen die Berufsverbote darstellen? Diese Bestimmung bedeutet eine Legalisierung der Spitzelarbeit, die die Vorstände für Schulbehörde und Verfassungsschutz durch Ausschlußanträge gegen fortschrittliche Kollegen leisten. Denn: Gewerkschaftsausschluß wie Berufsverbot erfolgen, weil die Kollegen diesem System der zunehmenden Verelendung der Volksmassen und des Polizeiterrors - das sich "freiheitliche demokratische Grundordnung" nennt, keine Treue mehr geloben können und wollen.

Verschärft geahndet wird auch das gewerkschaftsschädigende und satzungswidrige Verhalten. Über das Verhalten richten die Schiedskommissionen - das sind dem Vorstand treu ergebene langjährige und krummgediente GEW-Mitglieder!

6. § 9, Abs. 1-4 neue Satzung

(1) Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommissionen und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung bzw. von der jeweiligen Vertreterversammlung der Landesverbände gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tag der Wahl mindestens 3 Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.

(2) Jeder Schiedskommission gehören 3 ständige Mitglieder und sechs Stellvertreter an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in ei-

ner Besetzung mit 3 ständigen Mitgliedern oder Stellvertretern und 2 nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird vom Antragsteller und vom Antragsgegner benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tag ihrer Ernennung mindestens 3 Jahre der GEW angehören. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederungen sein, auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.

(3) Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind Organe der Landesverbände und ihre Gliederungen im Bereich ihrer Zuständigkeit oder Betroffenheit. Die Bundesschiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören, Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten, Verstößen von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Antragsberechtigt sind Berufungsführer, Organe der GEW und Organe der Landesverbände.

(4) Entscheidungen der Schiedskommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptausschuß mit den Stimmen von 75% seiner Mitglieder abgeändert oder aufgehoben werden. Das Verfahren der Schiedskommissionen und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen werden in einer Schiedsordnung geregelt, die der Hauptausschuß bestimmt.

Der neu gefaßte § 9 bestimmt, daß von nun an die Frage, was gewerkschaftsschädigend ist, nicht mehr Gegenstand der Beratung der Mitglieder oder auch der obersten Beschlussorgane der Landesverbände ist. Von nun an werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Reihen der GEW gesäubert. Von nun an sind Diskussionen über Satzungsfragen aus allen öffentlichen GEW-Gremien verbannt. Dem Kampf gegen Gewerkschaftsausschlüsse soll jede Plattform entzogen werden. Wenn das nicht recht ist, der liefert bereits einen Ausschlussgrund.

7. § 18, Abs. 3 neue Satzung

"Jeder Landesverband wählt mindestens 5 Vertreter, jede Arbeitsgruppe mindestens einen Vertreter. Die übrigen Vertreter nach Ziffer 1a) und b) werden von den Landesverbänden bzw. Arbeitsgruppen im Verhältnis ihrer für die letzten 4 Vierteljahre bezahlten Beiträge gewählt."

Die Ausführung zu Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung sind mit den Ausführungen zum Status der Studenten im Zusammenhang zu sehen. Der Beitrag der Studenten beträgt 4,-DM, der von Referendaren 5,-DM. Die Bestimmung richtet sich also gegen die Gliederungen der GEW, die zu großen Teilen aus Studenten und Referendaren bestehen. Die oft politisch fortschrittlichen AULEs sollen auf den Vertreterversammlungen keine Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen erhalten.

8. § 23, neue Satzung

Zusatz: "Er (der Hauptausschuß) bestellt Organe oder Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederungen sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind."

Durch diesen Passus sichert sich der Hauptausschuß einen weiteren Eingriff in die Landesverbände: Herrscht z.B. zwischen fortschrittlichen und reaktionären Kräften in der GEW ein Gleichgewicht, wird der Hauptausschuß dies sicherlich zum Vorwand nehmen, von sich aus einen reaktionären Vertreter zu bestimmen.

GEW=SPD-Richtungsorganisation

In der heutigen Situation haben die gesamten Satzungsänderungen des Mainzer Kongresses eine eindeutige Stoßrichtung:

Die SPD-Politik ist gescheitert. Keine der Reformversprechungen unter der demagogischen Leitlinie "Bessere Lebensqualität auch im Ausbildungsbereich" wie kleinere Klassen, Chancengleichheit, gleiche Ausbildung und Bezahlung aller Lehrer usw. wurde eingelöst - im Gegenteil. Die SPD-Politik erwies sich als Bemäntelung der reaktionären Ausrichtung von Schulen und Hochschulen:

Numerus clausus an den Hochschulen und zunehmend bereits an den Schulen, systematische Verschlechterung der Lehrerausbildung und damit des Schulunterrichts insbesondere für die Kinder der werktätigen Bevölkerung. Einher damit geht die Verfolgungsjagd gegen diejenigen, die sich an der Seite der Arbeiterklasse und des Volkes gegen die Maßnahmen zur Wehr setzen:

in allen Ländern häufen sich die Verfolgungsmaßnahmen wie Berufsverbote, Strafversetzungen usw. gegen fortschrittliche Lehrer. Im Bildungsbereich muß die GEW verstärkt Handlangerdienste für die Durchsetzung der volksfeindlichen SPD-Politik übernehmen, wie sie die DGB-Gewerkschaften schon längst erfüllen. Die bürokratische Zentralisierung und die Eingliederung in die Formation der SPD-Richtungsgewerkschaften sollen beweisen, daß "die GEW in der Lage und bereit ist, sich gegen die zunehmend heftigeren Versuche des Zugriffs linkssektiererischer Gruppierungen auf die Schaltstellen gewerkschaftlicher Politik tatkräftig und erfolgreich zu wehren." (Hamburger Lehrerzeitung Nr. 10/74)

(Einschätzung der Mainzer Beschlüsse durch das Komitee "Kampf den Berufsverboten für fortschrittliche und kommunistische Lehrer" in Hamburg aus: korrespondenzen 4)

Mißbrauch der Einheitsgewerkschaft

In Resolutionen und Stellungnahmen, die für die uneingeschränkte Betätigung von Kommunisten aller Schattierungen in der GEW eintreten, findet sich regelmäßig die beschwörende Formel von der Einheitsgewerkschaft. Auch hier ist, wie bei der Berufung auf die aktive Toleranz, Falschmünzerei am Werk. Zwar ist es richtig, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften in bewußter Abkehr von der deutschen Gewerkschaftsgeschichte Mitglieder verschiedener politischer Parteien und Weltanschauungen gleichberechtigt in sich vereinigen, aber auch dies nicht ohne Grenze, nicht ohne eine einigende politische Grundauffassung.

„Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.“

So ist diese gemeinsame Grundauffassung unmißverständlich und eindeutig in der für alle DGB-Gewerkschaften verbindlichen Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes formuliert. Die GEW ist also keinesfalls in dem Sinne eine Einheitsgewerkschaft, daß alle politischen und weltanschaulichen Auffassungen in ihr vertreten und in ihr zusammengefaßt sein können, sondern sie ist eine Einheitsgewerkschaft für diejenigen Lehrer, Erzieher und Wissenschaftler, deren politische Auffassung oder Weltanschauung das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung einschließt.

Erich Frister
in:
Erziehung und Wissenschaft
Nr. 4, 1974

DURCHSETZUNG DER MAINZER BESCHLÜSSE

AUF KALTEM WEGE !

In Nordrhein-Westfalen waren die Studenten bisher ordentliche Mitglieder. Noch vor den Sommerferien verschickte der Landesvorstand einen Brief an alle Studenten, aus dem folgende unverschämte Auszüge entnommen sind:

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist nach § 7 (4) verpflichtet, die Satzung der GEW-Bund einzuhalten und die Beschlüsse der GEW durchzuführen. Der Landesvorstand beschloß daher in seiner Sitzung am 12./13. Juli 1974:

"Bis zur Harmonisierung der Satzung des Landesverbandes NW durch eine Vertreterversammlung beschließt der Landesvorstand folgende Ausführungs- und Verfahrensvorschriften zur Satzung:

1. Zur Studentenfrage

1.1 Studierende im Sinne der Bundessatzung sind außerordentliche Mitglieder.

1.2 Diese Regelung gilt auch für Studierende, die vor den Beschlüssen des Bundeskongresses die Mitgliedschaft zur GEW erworben haben. Diesen Mitgliedern wird in einer Erklärungsfrist bis zum 30. 9. 74 die Möglichkeit geboten, wegen ihres geänderten Mitgliedstatus fristlos ihren Austritt aus der GEW zu erklären.

1.3 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden bis zur Beschlußfassung durch den Hauptausschuß entsprechend dem Hauptvorstandsbeschluß vom 17. 3. 1973 wie folgt festgelegt:

- a) Außerordentliche Mitglieder können nicht Mitglied einer Tarifkommission sein und haben kein Stimmrecht in Fragen des Arbeits- und Tarifrechts, Beamten- und Besoldungsrechts.
- b) Außerordentliche Mitglieder bilden Arbeitsgruppen an Hochschulen. Sie können an allgemeinen Mitgliederversammlungen der Orts-, Kreis- und Stadtverbände teilnehmen. Sie haben in diesen Versammlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- c) Außerordentliche Mitglieder können an Versammlungen der Fachgruppe Hochschule und Forschung mit beratender Stimme teilnehmen.
- d) Außerordentliche Mitglieder können weder zu stimmberechtigten Delegierten gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a) und b) noch zu Inhabern von satzungsgemäß ausgewiesenen Vorstandsmandaten gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a) bis c) und e) der Satzung gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder wählen Vertreter mit Sitz und Stimme in alle Organe der GEW (mit Ausnahme des GA).
Die Anzahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder auf einer Vertreterversammlung entspricht der Schlüsselzahl für die Fachgruppen.
- e) Außerordentliche Mitglieder bilden auf Landesebene eine Arbeitsgruppe "Außerordentliche Mitglieder".
- f) Studenten, die vor ihrem Studium bereits Mitglied der GEW waren, behalten die in der GEW erworbenen Rechte, soweit sie die Mindestbeiträge für im aktiven Dienst stehende Mitglieder zahlen.

1.4 Abweichend von der in 1.3 festgelegten Regelung wird festgestellt, daß für außerordentliche Mitglieder, die vor dem 1. 6. 1974 der GEW beigetreten sind, die Statusänderung keinen Einfluß auf z. Z. ausgeübte Wahlämter (z. B. Vorstand von Stadtverbänden, Delegierte für eine außerordentliche Vertreterversammlung) hat. Solche Mitglieder halten ihr Wahlamt mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende ihrer Legislaturperiode inne.

2. Zur Schiedskommission

Der Landesvorstand beruft bis zur Wahl durch eine Vertreterversammlung eine Landesschiedskommission.

2.1 Für diese Schiedskommission gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

3. Austritt

In Anlehnung an die Satzung der GEW-Bund wird als Durchführungsbestimmung festgelegt, daß der Austritt aus der GEW mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden kann."

Alle Beschlüsse des Bundeskongresses zur Satzung der GEW-Bund wurden in der Neuen deutschen Schule 12/74 S. 284 - 285 veröffentlicht.

Wir bitten Sie, der untenstehenden Abschnitt abzutrennen und ausgefüllt an uns zurückzuschicken insbesondere dann, wenn Sie nicht mehr Student/Studentin sind oder Ihren Austritt aus der GEW erklären wollen.

Der Beginn des Ausschlußterrors

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT

LANDESVERBAND NORDRHEIN - WESTFALEN



[REDACTED]
[REDACTED]
4600 Dortmund
[REDACTED]

Der Vorstand — Geschäftsstelle

4 DÜSSELDORF, Friedrich-Ebert-Straße 34-38
Ruf 3538 87/88

Datum

13.9.1974

Zeichen

Br/Bu
[REDACTED]

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Sehr geehrte [REDACTED]

auf der letzten Sitzung des Landesvorstandes ist beantragt worden, gegen Sie ein Ausschlußverfahren aus der GEW wegen gewerkschaftsschädigenden Verhaltens und wegen eines schweren Verstoßes gegen die gewerkschaftliche Solidarität einzuleiten.

Der Vorstand hat die aufgrund der Bundessatzung der GEW gebildete Schiedskommission beauftragt, das Ausschlußverfahren durchzuführen. Die Landesschiedskommission wird sich in den nächsten Wochen konstituieren.

Bis zur Entscheidung der Schiedskommission behalten Sie Ihre vollen Mitgliedsrechte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilse Brusis
Geschäftsführer

f.d.R.:

Maria ne Bulan
(Marianne Bulan)

- 6 -

Wir bitten, bei Antwortschreiben den o. a. Bezug anzugeben!

Den Kampf gegen die Mainzer Beschlüsse organisieren

Einige Kollegen in der GEW sagen: Die nun einmal gefällten Beschlüsse von Mainz sind Realität, an die wir uns zu halten haben, wenn wir die GEW als einheitlich handelnde Funktionstüchtige Organisation erhalten wollen. Diese Kollegen möchten wir fragen: Von welcher "Funktion", von welchen Aufgaben der GEW geht ihr aus? Ist nach Mainz noch eine konsequente, an den Interessen der Werktätigen orientierte Politik im Bildungsreich möglich?

Wir haben oben einzuschätzen versucht, warum jetzt und auf diese Weise die Beschlüsse durchgezogen wurden, die allerdings die inzwischen so oft beschworenen "Grenzen der Toleranz" und der gewerkschaftlichen Solidarität überschreiten!

Mainz: das war reine Machtpolitik des Bundesvorstandes, das bedeutete Schaffung der Grundlagen zum Ausschluß aller fortschrittlichen Kollegen, zur Unterdrückung aller fortschrittlichen Forderungen und aller Kampfmaßnahmen für

- freie politische Betätigung in Gewerkschaft und Beruf
- gleiche Ausbildung, gleiche Stundenzahl und Bezahlung aller Lehrer
- die Einführung der Einheitsschule und die Verbindung von theoretischem Unterricht und Arbeit in der Produktion

Wenn wir an diesen berechtigten Forderungen festhalten wollen, MUSS DER WIDERSTAND GEGEN DIE MAINZER BESCHLÜSSE ORGANISIERT WERDEN!

Endlich muß die inhaltliche Diskussion über die Bedeutung und die Art und Weise der Durchsetzung der Mainzer Beschlüsse in allen gewerkschaftlichen Gliederungen geführt werden

Am Ende dieser Beratungen gibt es nur 2 Möglichkeiten:

- entweder die Kollegen distanzieren sich von dem diktatorischen Vorgehen und den gegen die fortschrittlichen Kräfte in der GEW gerichteten Beschlüssen von Mainz
 - oder sie verteidigen offen das Konzept der SPD-Richtungsorganisation, die ihre volksfeindlichen Maßnahmen nur mit dem Mittel des Ausschlußterrors durchsetzen kann.
- Gegen die Mainzer Beschlüsse aufzutreten schließt notwendigerweise ein, sich gegen deren Einführung auf Landesebene auszusprechen - besonders gegen die jetzt praktizierte Durchsetzung auf kaltem Weg.

Ohne daß jemals eine Landesvertreterversammlung oder - für Hamburg - die Hauptversammlung - die Beschlüsse abgestimmt hätte, sollen sie in Kraft treten. In Dortmund sind bereits Ausschlußverfahren vor einer (noch zu konstituierenden) Landesschiedskommission geplant. (Dok.)

In eindeutigen Widerspruch zu diesem Vorgehen des Landesvorstandes NRW heißt es in der Landessatzung (die solange gilt, wie sie nicht mit 2/3 Mehrheit aller Vertreter geändert wird):

§ 6: Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Seit Mainz: Landesvertreterversammlung (LVV) statt Hauptversammlung

In der Diskussion des Vorstandes in seiner Sitzung vom 25.6.1974 ist noch einmal unmißverständlich betont worden, daß die Mainzer Satzungsbeschlüsse vom Augenblick ihrer Annahme an geltendes Satzungsrecht darstellen, für die GEW Hamburg wie auch für alle anderen Landesverbände verbindlich sind und daher von den Landesverbänden weder verändert noch abgelehnt werden können - es sei denn, ein Landesverband beabsichtige, sich selbst aus der GEW auszuschließen.

Damit gilt also auch für die GEW Hamburg ab sofort der Mainzer Beschluß, daß das oberste Organ der Landesverbände die Landesvertreterversammlungen sind. Die Landesvertreterversammlung (LVV) tritt an die Stelle der Hauptversammlung (HV), die es auch in der Zwischenzeit bis zur Konstituierung der LVV nicht mehr gibt.

Deshalb werden wir die Einführung der Mainzer Beschlüsse nicht dulden. Wir teilen auch nicht die Ansicht der Kollegen, die sich eine clevere Taktik des "Unterlaufens" und der "Selbstverpflichtung" ausgedacht haben: Sie gehen von den Mainzer Beschlüssen als der eigentlich gültigen Rechtsgrundlage aus, "verpflichten" sich jedoch selbst, diese Beschlüsse zu "unterlaufen", indem sie z.B. pro Forma die Studenten getrennt abstimmen lassen, bei der Abstimmung der stimmberechtigten Vertreter so abstimmen, daß dasselbe Ergebnis herauskommt, wie mit Studenten. Ein solches Vorgehen ist Moral aber keine Politik:

Hoffen auf die "Anständigkeit" der GEW-Mitglieder, Hoffen auf die Duldung dieses Verfahrens durch die GEW-Führung, aber leidendes Hinnehmen des Putsches von Frister und Co. Wir machen Politik: Wir mobilisieren die Kollegen, keine Einführung der Mainzer Beschlüsse zu dulden, offensiv mit anderen dagegen vorzugehen, keine andere Beschlußfassung über die Mainzer Beschlüsse als durch das oberste Organ auf Landesebene hinzunehmen und dort für die Ablehnung der Mainzer Beschlüsse zu kämpfen.

Daneben fordern wir alle Kollegen auf, auch juristisch gegen die Landesvorstände vorzugehen, um alle Formen des Widerspruchs auszunutzen. In Hamburg haben 2 Kollegen bereits Klage gegen den Landesvorstand gestellt, der die Hauptversammlung von sich aus liquidieren will, um seine reaktionären Beschlüsse durchzusetzen. (Dok.)

Das Argument, wer die Rücknahme der Mainzer Beschlüsse betreibe, schließe sich selbst aus der GEW aus, ist einzig und allein erpresserisch und versucht, die jetzt folgende Ausschlußwelle der Vorstände denjenigen in die Schuhe zu schieben, die sich jetzt für einen den Interessen der Werktätigen orientierte Bildungspolitik in der GEW ausgesprochen haben. Daß die Befürchtung einer Ausschlußwelle reale Grundlage hat, zeigt der Ausschlußantrag des Landesvorsitzenden Gemein gegen ein Mitglied des Stadtvorstandes Münster, weil dieser sich u.a. weigert, bereits jetzt den a.o.Mitgliederstatus der Studenten anzuerkennen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

1. Die Mainzer Satzungsänderungen sind ein systematischer Versuch, die wenigen noch bestehenden Reste demokratischer Rechte in der GEW zu beseitigen - sie müssen daher alle abgelehnt werden.
2. Über die Gültigkeit der Satzungsänderungen für die einzelnen Landesverbände können nur die obersten Beschlußorgane (Landesvertreterversammlung und Hauptversammlung) befinden. Ihnen muß eine ausführliche Beratung in allen Gremien der GEW vorausgehen.
3. Die Ablehnung der Mainzer Beschlüsse durch die Landesverbände führt nicht zum Ausschluß aus der GEW. Auf einer a.o.Bundesvertreterversammlung müssen die Mainzer Beschlüsse wieder zurückgenommen werden!

KL AGESCHRIFT VON HAMBURGER KOLLEGEN
GEGEN DEN LANDESVORSTAND DER GEW

Betr.: Versuch des Landesvorstandes, die Hauptversammlung abzuschaffen

Namens und in Vollmacht der Kläger beantrage ich festzustellen, daß der von der Beklagten am 25. Juni 1974 gefaßte Vorstandsbeschluß, der die Hauptversammlung als oberstes Beschlußorgan des Landesverbandes mit sofortiger Wirkung für abgeschafft erklärt hat, der Satzung der Beklagten widerspricht und nichtig ist.

Begründung:

Die Kläger sind Mitglieder des Landesverbandes Hamburg der GEW. Die Beklagte ist gemäß § 2 der Satzung, die als

- Anlage 1 -

überreicht wird, Mitglied der GEW und bildet in ihr den Landesverband Hamburg.

Die GEW hat auf ihrer Vertreterversammlung vom 5.-7. Juni in Mainz ihre Bundessatzung in § 7 dahingehend geändert, daß oberstes Organ der Landesverbände die Landesvertreterversammlungen sind und die Landesverbände verpflichtet sind, diese Satzung einzuhalten.

Gemäß § 15 der bisher nicht geänderten Satzung der Beklagten ist oberstes beschlußfassendes Organ die Hauptversammlung, die in der Satzung der GEW nicht erwähnt ist.

Gemäß § 55 der Satzung der Beklagten ist die Hauptversammlung für Satzungsänderungen zuständig.

Am 25. Juni 1974 erklärte der Vorstand der Beklagten in dem hier angefochtenen Beschluß die HV unter Berufung auf die Satzung der GEW für nicht mehr bestehend.

Dieser Beschluß ist nichtig, weil er satzungswidrig ist:

Der Beschluß verstößt gegen § 55 der Satzung der Beklagten. Die von der GEW in Mainz beschlossene Änderung der Satzung hat für die Beklagte nur die Konsequenz, daß deren vertretungsberechtigtes Organ, der Vorstand, darauf hinwirken muß, daß die nach wie vor eigenständig bestehende Satzung der Beklagten im satzungsgemäßen Verfahren nach § 55 diesen Vorschriften in der Bundessatzung angeglichen wird. Die Bundesversammlung konnte nicht den § 55 der Satzung der Beklagten ändern und hat es auch nicht tun wollen.

Die Eigenständigkeit der Landesverbände der GEW auch nach den Mainzer Beschlüssen wird auch bestätigt durch § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung.

Dieser bereits in der alten Bundessatzung (§ 9) enthaltene Passus hält ausdrücklich fest, daß die Landesverbände unter Beachtung dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig regeln.

Die Satzung der GEW kann nicht unmittelbar Auswirkungen auf die Satzung der Beklagten haben. Deren Satzung regelt aber die Modalitäten jeder Satzungsänderung. Danach ist das einzig zuständige Organ der Satzungsänderung die Hauptversammlung.

Das Feststellungsinteresse der Kläger besteht darin, daß sie - wie alle anderen Mitglieder - von einer satzungswidrigen Beschlußfassung durch den Vorstand der Beklagten, die eine Veränderung der Organe und einen Eingriff in die Stellung und Rechte jedes einzelnen Mitglieds zur Folge hat, geschützt werden müssen.

Dieser Eingriff ist dadurch offenkundig, daß vor dem angefochtenen Beschluß jedes Mitglied - so auch die Kläger - teilnehmen konnte an Beschlüssen durch die HV als oberstem Organ. Im übrigen kann sich nach der herrschenden Rechtsprechung auf die Ungültigkeit gefaßter Beschlüsse jedermann berufen. (Palandt, § 32, Anm. 3)

Impressum: Initiative gegen Berufsverbote und Unvereinbarkeitsbeschlüsse
Till Strucksberg, 46 Dortmund, Schillerstraße 50, Tel. 0231/ 83 14 63
Sprechstunde: Montag von 18 - 19 Uhr.

SPENDET AUF DAS KONTO DER INITIATIVE: T. STRUCKSBERG, STADTSPARKASSE DORTMUND 202065171